

# Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **3 (1903)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kreisschreiben des Regierungsrates

23. Februar  
1903.

an die

**Anlagekammer des Kantons Bern, die Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie sämtliche Untersuchungsrichter und  
Regierungsstatthalter**

betreffend

**den Auslieferungsvertrag mit Italien.**

---

Laut einem seitens des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Regierungen der Kantone gerichteten Kreisschreiben hat der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 1, Absatz 4, und Art. 3, Ziffer 32, des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 über die Auslieferung, infolge eines bezüglichen Ansuchens der italienischen Regierung mit dieser durch Gegenseitigkeitserklärung die Auslieferung von Personen zwischen der Schweiz und Italien wegen des Deliktes der vorsätzlichen falschen Anschuldigung vereinbart.

Wir bitten Sie, hiervon Vormerkung nehmen zu wollen.

Dieses Kreisschreiben wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, den 23. Februar 1903.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

25. Februar  
1903.

## **D e k r e t**

betreffend

### **die Ergänzung des Dekretes vom 17. Dezember 1889 über die Finanzverwaltung.**

#### **Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 37, Alinea 2, des Gesetzes  
vom 31. Juli 1872 über die Finanzverwaltung,

beschließt:

**Art. 1.** Es wird die Stelle eines Inspektors bei der  
Kantonsbuchhaltereie errichtet. Derselbe wird vom Regie-  
rungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

**Art. 2.** Die Obliegenheiten des Inspektors werden  
gemäß Art. 4 des Dekretes vom 17. Dezember 1889 durch  
den Regierungsrat festgesetzt.

**Art. 3.** Die Besoldung beträgt Fr. 4000 bis 5500  
per Jahr.

**Art. 4.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 25. Februar 1903.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

**P. Jacot,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



## **D e k r e t**

25. Februar  
1903.

betreffend

### **Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirks- krankenanstalten.**

#### **Der Große Rat des Kantons Bern,**

in weiterer Ausführung der Bestimmungen des Dekretes  
vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des  
kantonalen Kranken- und Armenfonds;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**§ 1.** Für Neubauten von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, sowie für wesentliche Um- und Erweiterungsbauten an solchen werden vom Regierungsrat aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten Beiträge von 5—10 % der Kostensumme bis auf ein Maximum von Fr. 10,000 verabfolgt.

Diese Ausrichtung findet jedoch nur dann statt, wenn Pläne und Devis der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet worden sind.

25. Februar  
1903.

**§ 2.** Die Staatsbeiträge für Neu- und Umbauten von Absonderungshäusern werden wie bisher auf Grund von § 30 der Verordnung vom 28. Februar 1891, jedoch ebenfalls aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten verabfolgt.

**§ 3.** Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Februar 1903.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**P. Jacot,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



26. Februar  
1903.

# **D e k r e t**

betreffend

## **die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle für die Armendirektion.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Erwägung,

daß die Zunahme der Geschäfte der Armendirektion die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle für dieselbe notwendig macht;

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Es wird für die Armendirektion die Stelle eines zweiten Sekretärs errichtet.

§ 2. Derselbe wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 3000 bis 4500, welche innerhalb dieser Grenzen vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1903.

**Im Namen des Grossen Rates**

der Präsident

**P. Jacot,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



26. Februar  
1903.

## **D e k r e t**

betreffend

### **die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.**

---

#### **Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der §§ 86 und 87 des Gesetzes vom  
28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungs-  
wesen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**Art. 1.** Die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder bleiben noch bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre der öffentlichen Fürsorge unterstellt (§ 86 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen). In besondern Fällen kann die Altersgrenze mit Bewilligung der Armen-direktion bis zum 20. Altersjahr hinausgeschoben werden.

**Art. 2.** Die Fürsorge hat den Zweck, das Wohl der Entlassenen in sittlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht zu fördern, dieselben geeigneten Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zuzuführen und sie dadurch in den Stand

zu setzen, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

26. Februar  
1903.

**Art. 3.** Die Fürsorge besteht

- a. in der Mitwirkung bei der Berufswahl, wobei die besondern Neigungen und Anlagen des Kindes, sowie sein sittlicher, geistiger und körperlicher Zustand in Berücksichtigung zu ziehen sind;
- b. in der Ermittlung geeigneter Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen, nebst Abschluß von Lehrverträgen;
- c. in der Aufsicht über die der Fürsorge unterstellten Kinder.

**Art. 4.** Die Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle (finanzielle), was von Fall zu Fall zu bestimmen ist (§ 86 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen). In streitigen Fällen entscheidet hierüber die Armendirektion. Die Armeninspektoren sind verpflichtet, den Armenbehörden, wenn nötig, bezügliche Vorschläge zu machen.

**Art. 5.** Die daherigen Ausgaben sind durch die Wohnsitzgemeinde zu bestreiten. Der Staat leistet nach Mitgabe von § 53 des Armengesetzes an dieselben einen Beitrag von 60 %.

Betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Lehrgelder zu Berufserlernungen dagegen macht die Verordnung vom 26. Dezember 1900 betreffend Ausrichtung von Stipendien zu Berufserlernungen Regel.

**Art. 6.** Jede Gemeinde hat über die von ihrem Armenetat entlassenen Kinder ein besonderes Verzeichnis zu führen, welches alljährlich zu revidieren und zu ergänzen ist. Es



26. Februar  
1903.

sind darin die Aufenthaltsorte der Kinder und ihrer Patrone, sowie die Namen derjenigen Personen anzugeben, zu denen die Kinder in einem Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Dieses Verzeichnis ist alljährlich dem Armeninspektor des Kreises mitzuteilen.

**Art. 7.** Die Fürsorge für diese vom Etat Entlassenen liegt der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde ob.

**Art. 8.** Die Erfüllung ihrer Aufgabe besorgt die Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde durch Zuhülfenahme folgender Organe:

- a. des Armeninspektors;
- b. der Patrone und Patroninnen;
- c. der Spendbehörde der Aufenthaltsgemeinde, wo letztere mit der Wohnsitzgemeinde des Kindes nicht zusammenfällt.

Die Spendbehörde hat jedem vom Etat entlassenen Kinde einen Patron oder eine Patronin zu geben, wenn tunlich in der gleichen Person, welche das Kind allfällig schon vorher patroniert hat.

Einem Patron oder einer Patronin können mehrere Kinder unterstellt werden.

**Art. 9.** Die Patrone und Patroninnen haben die ihnen unterstellten Kinder zu beaufsichtigen, dabei nach den Anordnungen der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde sich zu richten und derselben alljährlich bis zum 31. März über jedes einzelne unter Aufsicht stehende Kind schriftlichen Bericht zu erstatten.

**Art. 10.** Die vom Etat Entlassenen sind verpflichtet, der Armenbehörde Gehorsam zu leisten und sich den Anordnungen derselben zu fügen.

In Fällen wiederholten pflichtwidrigen Verhaltens sind folgende Disziplinarverfügungen zu treffen: 26. Februar 1903.

- a. Ermahnung und Warnung durch die Spendbehörde oder deren Beauftragte.
- b. Vorladung vor den Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem das Kind sich aufhält, und Zurechtweisung durch denselben.

Im Falle Nichterscheinens kann polizeiliche Vorführung eintreten.

- c. Der Regierungsstatthalter, nach Anhörung der Spendbehörde, ist berechtigt, gegebenen Falles Arreststrafen bis auf 4 Tage zu verhängen.
- d. Sind die Voraussetzungen von Art. 4, Ziffer 1, des Gesetzes vom 11. Mai 1884 betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten und des Dekretes vom 19. November 1891 betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgartige junge Leute und jugendliche Verbrecher vorhanden, so erfolgt die Versetzung in eine Zwangserziehungsanstalt.

**Art. 11.** Für eltern- und vermögenslose, vom Etat entlassene Kinder steht der Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde die elterliche Gewalt zu.

Sind Eltern vorhanden, so fällt der Armenbehörde die elterliche Gewalt nur in dem Falle zu, wenn sie denselben entzogen worden ist.

**Art. 12.** Die Spendbehörden haben über die durch dieses Dekret ihnen zugewiesene Tätigkeit und deren Resultate den Armeninspektoren zu Handen der Armen-direktion alljährlich bis zum 1. Juni Bericht zu erstatten.

Die Schlußanweisungen für die Beiträge des Staates an das Armenwesen der Gemeinden (§ 14 der Verordnung

26. Februar 1903. vom 23. Dezember 1898 betreffend das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege) werden denselben erst ausgehändigt, wenn diese Berichte eingelangt sind.

**Art. 13.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Mai 1903 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Februar 1903.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**P. Jacot,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## **Kundmachung**

4. März  
1903.

des

**Regierungsrates betreffend die Voraussetzungen der  
Streichung aus den italienischen Rekrutierungs-  
listen.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Kenntnisnahme eines Kreisschreibens des schwei-  
zerischen Bundesrates vom 24. Februar 1903;

auf den Antrag der Polizeidirektion,

erläßt folgende Kundmachung:

Der schweizerische Bundesrat teilt uns durch Kreis-  
schreiben folgendes mit: « Es ist schon öfters vorgekommen,  
daß junge Leute, die unter Berufung darauf, daß sie nicht  
italienische Staatsbürger seien, um Streichung von den  
italienischen Rekrutierungslisten einkamen, unvollständige  
und den bestehenden Vorschriften nicht entsprechende  
Zeugnisse vorgelegt haben. Die italienische Regierung hat  
deshalb ihre Vertreter im Auslande auf folgende, vom  
italienischen Kriegsministerium aufgestellte Bestimmungen  
aufmerksam gemacht:

4. März  
1903.

« **I.** Das Nationalitätszeugnis ist nicht durch eine Gemeindebehörde, sondern durch die Regierung oder die diplomatische oder konsularische Vertretung desjenigen Staates auszustellen, dem der Gesuchsteller anzugehören behauptet, und muß durch die zuständige italienische Behörde gehörig beglaubigt sein.

« **II.** Aus dem Nationalitätszeugnis hat nicht nur hervorzugehen, daß die Person, welche ihre Streichung aus den Rekrutierungslisten verlangt, ein ausländisches (nicht-italienisches) Staatsbürgerrecht besitze, sondern dieses Zeugnis hat auch zu bescheinigen, daß der Vater des Interessenten durch Abstammung Ausländer sei. Falls der letztere ursprünglich italienischer Staatsbürger gewesen ist, so muß eine gehörig beglaubigte Abschrift derjenigen Verfügung vorgelegt werden, durch die ihm ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erteilt wurde, sowie auch eine Erklärung, wonach er alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt hat, die nötig sind, damit jene Verfügung Gültigkeit erlange, wie z. B. Eidesleistung, Wohnsitznahme u. s. w.

« **III.** Dieses Zeugnis, wie auch etwaige anderweitige Ausweise müssen, wenn sie nicht in italienischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, von einer authentischen und gleichfalls beglaubigten italienischen Übersetzung begleitet sein. »

Wir bringen diese Mitteilungen hiermit zur allgemeinen Kenntnis und ersuchen alle im Kanton Bern wohnenden und mit dem bernischen Staatsbürgerrecht versehenen Interessenten, ihnen Beachtung zu schenken. Dieselben haben sich, wenn sie im Falle sind, ein Nationalitätszeugnis der genannten Art zu bedürfen, an die Staatskanzlei des Kantons Bern, eventuell, wenn sie sich zur betreffenden Zeit

im Auslande befinden, an die dortige diplomatische oder konsularische Vertretung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu wenden.

4. März  
1903.

Bern, den 4. März 1903.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



13. Mai  
1903.

## Abänderung des Reglementes vom 14. Juni 1901

betreffend

### die Verwaltung der Kliniken der veterinär-medi- zinischen Fakultät in Bern.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,  
beschließt:

1. Art 15 des Reglementes vom 14. Juni 1901 be-  
treffend die Verwaltung der Kliniken der veterinär-medi-  
zinischen Fakultät in Bern ist aufgehoben.

2. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung: «Das  
notwendige Hilfspersonal wird durch den Verwalter des  
Tierspitals angestellt und nach Maßgabe der auf dem  
Platze Bern jeweilen geltenden Lohnansätze bezahlt.»

3. Diese Bestimmung tritt sogleich in Kraft. Sie ist  
in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Mai 1903.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

**Dr. Gobat,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

---

# G e s e t z

über die

## **Viehversicherung.**

---

17. Mai  
1903.

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

zum Zwecke der Förderung und Durchführung der  
Viehversicherung, speziell der Rindviehversicherung, nach  
dem Grundsatz der Gegenseitigkeit,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

### **I. Errichtung und Organisation der Vieh- versicherungskassen.**

**Art. 1.** Sofern zehn Rindviehbesitzer in einer Ein-  
wohnergemeinde beim Gemeinderat die Errichtung einer  
Viehversicherungskasse verlangen, so hat der letztere

- a.* ein Verzeichnis aller Rindviehbesitzer in der Ge-  
meinde aufzunehmen mit Ausschluß der berufsmäßigen  
Viehhändler;
- b.* diese Viehbesitzer brieflich oder durch öffentliche  
Ausschreibung mindestens acht Tage zum voraus  
unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand  
der Beschlußfassung, sowie der Folgen des Nicht-



17. Mai  
1903.

erscheins zu einer Versammlung einzuladen, welche über die Errichtung einer Viehversicherungskasse Beschluß fassen soll.

In Gemeinden mit weniger als zwanzig Rindviehbesitzern kann das Verlangen nach Errichtung einer Viehversicherungskasse von der Hälfte der Viehbesitzer gestellt werden.

**Art. 2.** Der Gemeinderatspräsident eröffnet und leitet die Versammlung; der Gemeinderatsschreiber führt das Protokoll über die Verhandlungen.

**Art. 3.** Wenn an dieser Versammlung mehr als die Hälfte der Rindviehbesitzer für die Errichtung einer Viehversicherungskasse stimmt, so ist dieser Beschluß für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich.

**Art. 4.** Rekurse gegen einen derartigen Beschluß sind zu behandeln wie Gemeinderekurse.

**Art. 5.** Hat sich die erforderliche Mehrheit für die Errichtung einer Viehversicherungskasse ausgesprochen, so bestellt die Versammlung eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten. Diese Kommission hat innerhalb zwei Monaten eine neue Versammlung der Viehbesitzer einzuberufen und derselben den Statutenentwurf zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

In dieser Versammlung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Rindviehbesitzer.

**Art. 6.** Die Viehversicherungskasse verwaltet sich selbst. Ihr oberstes Organ ist die Versammlung der Viehbesitzer; dieselbe bestellt

1. den Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und allfälligen Beisitzern.

17. Mai  
1903.

Der Sekretär ist von Amtes wegen Viehinspektor des Versicherungskreises und braucht nicht Mitglied der Versicherungskasse zu sein. Besteht ein Viehversicherungskreis aus mehreren Inspektionskreisen, so sind die betreffenden Viehinspektoren von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Kassier hat die Gelder der Kasse sicher anzulegen und eine Kautionsleistung zu leisten;

2. die Schatzungskommission, deren Mitglieder auch dem Vorstande angehören können;
3. die Rechnungsrevisoren;
4. für jeden Viehinspektor einen Stellvertreter.

**Art. 7.** Jeder versicherte Viehbesitzer ist gehalten, ein ihm übertragenes Amt, mit Ausnahme desjenigen des Sekretärs und Viehinspektors, für die Dauer einer Amtsperiode zu übernehmen.

**Art. 8.** Die Landwirtschaftsdirektion stellt Normalstatuten auf, welche den jeweiligen lokalen Verhältnissen angepaßt werden können. Die Statuten der einzelnen Viehversicherungsgesellschaften unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung.

**Art. 9.** Mit der Annahme der Statuten und der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat ist die Viehversicherungskasse errichtet. Dieselbe ist eine juristische Person gemäß Art. 719 O. R. und Satz. 27 C. G. und kann unter ihrem eigenen Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und vor Gericht treten.

Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Mai  
1903.

**Art. 10.** Gemeinden, welche einen zu kleinen Viehstand haben, um eine eigene Viehversicherungskasse zu bilden, können mit andern Gemeinden sich vereinigen, beziehungsweise auf ihr Ansuchen durch regierungsrätlichen Beschluß zu einem Versicherungskreis vereinigt werden. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet mit großem Viehstand kann dagegen der Regierungsrat eine Teilung der Gemeinde in mehrere Versicherungskreise gestatten, sofern dies für die Kontrolle tunlich erscheint.

## **II. Versicherungspflicht, Ausschluß von der Versicherung.**

**Art. 11.** Die Versicherung umfaßt alles Rindvieh, welches in einer Gemeinde, resp. in einem Versicherungskreis bleibend eingestellt ist. Zur Sömmerung oder Winterung disloziertes Vieh ist am ordentlichen Wohnort seines Besitzers versicherungspflichtig.

Durch Beschluß der Versammlung der Viehbesitzer können auch Schweine und Ziegen in die Versicherung aufgenommen werden.

**Art. 12.** Krankes und krankheitsverdächtiges Vieh, sowie Jungvieh unter zwei Monaten, ist von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen.

**Art. 13.** Handelsvieh kann von der Versicherung ausgeschlossen werden.

**Art. 14.** Durch Beschluß der Versammlung der Viehbesitzer können einzelne Viehbesitzer von der Versicherung dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann insbesondere stattfinden wegen der Schwierigkeit der Überwachung der Viehhabe eines Viehbesitzers oder wegen des besonders hohen Grades der

Verlustgefahr, welcher ein Viehbesitzer aus irgend einem Grunde, z. B. infolge schlechter Behandlung und Haltung seiner Tiere, ausgesetzt ist.

17. Mai  
1903.

Rekurse gegen einen derartigen Beschluß sind zu behandeln wie Gemeinderekurse.

**Art. 15.** Die gemäß diesem Gesetze in die Versicherung aufgenommenen Tiere dürfen nicht bei andern Versicherungsanstalten gegen dieselben Gefahren versichert sein.

### **III. Einschätzung, Beiträge und Schadenvergütung.**

**Art. 16.** Die Beiträge der Versicherten werden je nach dem Ermessen der Versammlung der Viehbesitzer entweder nach dem Schätzungswerte der versicherten Tiere oder nach der Stückzahl entrichtet.

**Art. 17.** Die Versicherungskasse leistet nach Maßgabe der Statuten den Viehbesitzern Ersatz für den Schaden, welchen sie durch Krankheit oder Unfall in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung, sowie durch Umstehen versicherter Tiere erleiden.

Viehverluste, welche durch nachgewiesenes Verschulden der Besitzer verursacht worden sind, werden nicht entschädigt.

**Art. 18.** Schäden, welche durch solche Seuchenfälle entstehen, für welche der Bund und Kanton besondern Ersatz gewähren, werden nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus der Viehentschädigungskasse entschädigt.

Die Versicherungskassen können jedoch auch den Restbetrag zwischen dieser Entschädigung und der Abschätzungssumme in die Versicherung einschließen.

17. Mai  
1903.

**Art. 19.** Die nähern Ausführungsbestimmungen sind den Statuten vorbehalten; insbesondere sind Vorschriften aufzustellen über

- a. die obere Altersgrenze der zu versichernden Tiere, welche in den Versicherungskreis eingeführt werden;
- b. das Einschätzungsverfahren;
- c. die Abschätzung der wegen Krankheit oder Unfall abzuschlachtenden oder umgestandenen Tiere;
- d. die Verwertung der gefallenen Tiere;
- e. die Schadenvergütung;
- f. die Beitragsleistungen der Versicherten zur Deckung der Schäden;
- g. die Errichtung und Speisung eines Reservefonds;
- h. andere Rechte und Pflichten der Versicherten, sowie über Bußandrohungen.

#### **IV. Aufsicht und Beitragsleistung des Staates.**

**Art. 20.** Die Viehversicherungskassen und ihre Organe stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

Rekurse gegen Beschlüsse der Generalversammlung sind zu behandeln wie Gemeinderekurse.

**Art. 21.** An die Viehversicherungskassen leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von einem Franken per Stück Rindvieh oder 20 Rp. per Stück Kleinvieh.

Hierzu verwendet der Staat den Ertrag der Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an und den Ertrag aus dem gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse bisher angesammelten Viehversicherungsfonds. Erforderliche weitere Zuschüsse werden durch die Staatskasse bestritten.

Außerdem wendet der Staat den Versicherungskassen auch den Bundesbeitrag zu.

17. Mai  
1903.

## V. Rechnungsstellung.

**Art. 22.** Die Einnahmen der Versicherungskassen sind

- a. die Beiträge der Versicherten;
- b. die Zinse des Reservefonds der Versicherungskassen;
- c. der Staatsbeitrag;
- d. der Bundesbeitrag;
- e. die allfälligen Beiträge der Gemeinden;
- f. die außerordentlichen Zuschüsse aus dem Reservefonds der Versicherungskassen.

Das Rechnungsjahr schließt für die Viehversicherungskassen mit dem 30. November ab. Die von der Versammlung der Viehbesitzer passierte Jahresrechnung ist bis Ende Dezember der Direktion der Landwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Die Buchführung und das Rechnungswesen sollen einheitlich sein.

## VI. Auflösung und Liquidation.

**Art. 23.** Zur Auflösung einer Viehversicherungskasse bedarf es der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder.

Ein bei Auflösung der Anstalt vorhandenes Vermögen wird bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt.

Wird innerhalb zehn Jahren, vom Auflösungsbeschluß an gerechnet, im betreffenden Versicherungskreise eine neue Versicherungsanstalt mit im wesentlichen ähnlichem Zwecke gegründet, so fällt das Vermögen nebst Zinsen derselben zu und ist in erster Linie zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden.

17. Mai  
1903.

Wenn innerhalb der erwähnten Frist keine solche Anstalt entsteht, so fällt das Vermögen dem kantonalen Viehversicherungsfonds zu.

### **Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.**

**Art. 24.** Solange die Einnahmen gemäß Art. 21 dieses Gesetzes eine vollständige Verwendung nicht finden, fällt der Überschuß in den kantonalen Viehversicherungsfonds.

**Art. 25.** Der Regierungsrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

**Art. 26.** Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1904 in Kraft.

**Art. 27.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Viehversicherungskreise die Bestimmungen des Dekretes vom 9. März 1882 über die Haustiropolizei, soweit die Wahl der Viehinspektoren und deren Stellvertreter durch den Gemeinderat betreffend, aufgehoben.

Bern, den 18. Februar 1903.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

**P. Jacot,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**17. Mai  
1903.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 17. Mai 1903,

beurkundet:

1. Das Gesetz über die Viehversicherung ist mit  
31,975 gegen 13,733 Stimmen, also mit einem Mehr von  
18,242 Stimmen angenommen worden.

2. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzu-  
nehmen.

Bern, den 25. Mai 1903.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Steiger,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**





13. Juni  
1903.

## **Beschluss**

des

### **Regierungsrates betreffend die Anlagen zur Erzeugung oder Verwendung elektrischer Kraft.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Erwägung,

1. daß durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 über elektrische Anlagen hinreichend für Überwachung dieser Anlagen gesorgt ist;

2. daß der Regierungsratsbeschluß vom 7. März 1899 betreffend Unterstellung der elektrischen Anlagen unter die durch das kantonale Gewerbegesetz verordnete Aufsicht nur provisorischen Charakter hatte und nun überflüssig geworden ist,

beschließt:

1. Der Regierungsratsbeschluß vom 7. März 1899 betreffend die Anlagen zur Erzeugung oder Verwendung elektrischer Kraft ist aufgehoben.

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Juni 1903.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Dr. Gobat,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



# Reglement

5. August  
1903.

für die

## Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes.

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentbeschlusses zur Ausübung des höheren Lehramtes zeitgemäß festzustellen;  
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt.

Der Zeitpunkt derselben wird von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Diejenigen, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Diplom, in welchem ihre

5. August  
1903.

Befähigung zum Lehramt an den obern Klassen der Gymnasien (Literar- oder Realabteilung) unter Angabe der Prüfungsfächer beurkundet wird.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, lateinische, griechische, französische, englische, italienische, hebräische Sprache, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

## II.

### Die Prüfungskommission.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

§ 5. Die Prüfungskommission beruft nicht zur Kommission gehörende Examinatoren, wenn solche zugezogen werden müssen.

§ 6. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren erhalten für die mündliche Prüfung und für die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10. Ihre Reiseauslagen werden ihnen zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

## III.

### Anmeldung und Zulassung zum Examen.

§ 8. Die Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

5. August  
1903.

Der Anmeldung, welche die Fächer enthalten soll, in welchen sie geprüft sein wollen, haben die Bewerber einen Heimatschein, ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden und ein curriculum vitæ beizulegen.

§ 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen sich die Kandidaten darüber ausweisen, daß sie die Maturitätsprüfung in der humanistischen oder der realen Richtung mit Erfolg bestanden und drei Jahre lang akademische Studien gemacht haben.

Das Sekundarlehrerpatent gilt als Ersatz für das Maturitätszeugnis.

Kandidaten, welche nicht bereits im Lehramt gewirkt haben, müssen sich darüber ausweisen, daß sie während ihrer akademischen Studienzeit sich mindestens vier Wochen regelmäßig beim Unterricht an den oberen Klassen eines Gymnasiums zuhörend oder lehrend beteiligt haben.

§ 10. Jeder zum Examen zugelassene Kandidat hat bei der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens eine Gebühr von Fr. 50 zu erlegen.

Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 25.

#### IV.

##### Das Examen.

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

5. August  
1903.

- a.* In einer längern Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hilfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentümliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft.

- b.* In kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach und für die Pädagogik eine Stunde, für die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

§ 13. Kandidaten, welche eine wissenschaftliche Abhandlung veröffentlicht haben, kann die schriftliche Hausarbeit erlassen werden.

§ 14. Die Benutzung fremder Hilfe, sowie jeder Betrug wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

§ 15. Es werden in den einzelnen Fächern nachstehend bezeichnete Leistungen und Kenntnisse gefordert:

## A. Deutsche Sprache.

### I. Für deutsche Bewerber.

#### *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Literaturgeschichte dient.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes. *b.* Ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts.

5. August  
1903.

*Mündliche Prüfung.*

- a.* Formale und sachliche Erklärung eines neuhochdeutschen Textes.
- b.* Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode), der historischen Grammatik der deutschen Sprache, insbesondere Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Neuhochdeutschen.

**II. Für französische Bewerber.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines größeren und schwierigeren Stückes aus einem deutschen Schriftsteller oder eine literarhistorische, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und grammatische Erklärung eines neuhochdeutschen Textes. *b.* Ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.

*Mündliche Prüfung.*

Vertrautheit mit der deutschen Literaturgeschichte. Kenntnis der wichtigsten Momente der deutschen Sprachgeschichte. Fähigkeit, einen schwierigeren neuhochdeutschen

5. August 1903. Text sprachlich und metrisch zu erklären. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

## B. Lateinische Sprache.

### *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem lateinischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntheit mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.
2. Klausurarbeiten: *a.* Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der oberen Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. *b.* Aufsatz aus der lateinischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

### *Mündliche Prüfung.*

- a.* Ausgedehntere Belesenheit, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b.* Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.
- c.* Kenntnis der vergleichenden Grammatik der lateinischen Sprache.

## C. Griechische Sprache.

### *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem grie-

chischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.

5. August  
1903.

2. Klausurarbeiten: *a.* Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der oberen Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. *b.* Aufsatz aus der griechischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

*Mündliche Prüfung.*

- a.* Ausgedehntere Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben *ex tempore* zu übersetzen und schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b.* Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.
- c.* Kenntnis der vergleichenden Grammatik der griechischen Sprache.

**D. Französische Sprache.**

**I. Für französische Bewerber.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der französischen Literaturgeschichte dient.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übertragung eines altfranzösischen Textes ins Neufranzösische und genaue grammatische Erklärung desselben *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte in französischer Sprache.



5. August  
1903.

*Mündliche Prüfung.*

- a. Erklärung eines schwierigeren Textes nach Inhalt und Form.
- b. Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

**II. Für deutsche Bewerber.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem französischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: a. Übersetzung eines schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. b. Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte, in französischer Sprache.

*Mündliche Prüfung.*

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.

**E. Englische Sprache.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem englischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz in englischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

5. August  
1903.

*Mündliche Prüfung.*

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

**F. Italienische Sprache.**

*Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem italienischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz in italienischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

*Mündliche Prüfung.*

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in italienischer Sprache statt.

5. August  
1903.

### **G. Hebräische Sprache.**

#### *Schriftliche Prüfung.*

Übersetzung eines hebräischen Textes ins Deutsche (Französische).

#### *Mündliche Prüfung.*

Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen; Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax.

### **H. Geschichte.**

#### *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes unmittelbar aus den Quellen und mit Berücksichtigung der schon vorhandenen Bearbeitungen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und Erklärung eines historischen Dokuments. *b.* Ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts.

#### *Mündliche Prüfung.*

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte; insbesondere im Altertum: der orientalischen, griechischen und römischen Geschichte; in der mittleren Zeit und in der Neuzeit: Ausser der Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte Kenntnis der Geschichte der Hauptvölker und ihrer Kolonien, vorwiegend nach der politischen Seite, aber auch nach der Seite der wirtschaftlichen und geistigen Kultur, Kenntnis der Quellen und Übung im Gebrauch derselben, Kenntnis der wichtigsten Bearbeitungen.

**J. Mathematik.***Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus irgend einem Gebiete der Mathematik, mit welchem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

*Mündliche Prüfung.*

Lösung von Aufgaben aus der analytischen Geometrie des Raumes und der höheren Kurventheorie, aus der synthetischen, der darstellenden und der praktischen Geometrie, der Differential- und Integralrechnung, der Theorie der Gammafunktionen und Bernoulli'schen Funktionen, der hypergeometrischen Reihen, der elliptischen und Bessel'schen Funktionen oder der Zahlentheorie.

Kandidaten, welche in den angewandten Gebieten der Mathematik unterrichten wollen, haben sich durch Vorlegung von Zeichnungen über genügende Leistungen im technischen und Plan-Zeichnen auszuweisen; dafür werden sie aber von der Prüfung in den elliptischen Funktionen oder Bessel'schen Funktionen oder der Zahlentheorie dispensiert.

Kandidaten, welche sich ausschließlich der reinen Mathematik widmen, werden von dem Examen in der praktischen und darstellenden Geometrie dispensiert.

**K. Physik.****I. Für Kandidaten mathematischer Richtung.***Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritische auf Quellenstudien gestützte Bearbeitung eines speziellen Abschnittes aus dem Gebiete der Experimental-Physik.

5. August  
1903.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus der Experimental-Physik, sowie von solchen aus dem Gebiete der mathematischen Physik.

### *Mündliche Prüfung.*

Kenntnis der Experimental-Physik in dem Umfange, in welchem dieselbe in einem 5—6stündigen über zwei Semester sich erstreckenden akademischen Kurse gelehrt zu werden pflegt.

Kenntnis der wichtigsten Gebiete der mathematischen Physik.

Einige Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

## **II. Für Kandidaten chemischer oder naturgeschichtlicher Richtung.**

Wie oben, außer daß in mathematischer Physik nur auf speziellen Wunsch des Kandidaten geprüft wird. Dagegen erwartet man eine größere Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

### **L. Chemie.**

#### *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Auf eigene Erfahrung basierte Schilderung einer chemischen Original-Untersuchung im Gebiete der organischen oder anorganischen Chemie.
2. Klausurarbeiten: Beschreibung einer Körpergruppe in ihren einzelnen Gliedern betreffend Bildung, Eigenschaften und Wechselbeziehungen zu andern Substanzen.

*Mündliche Prüfung.*

Allgemeine, organische, anorganische und analytische Chemie.

**M. Mineralogie und Geologie.***Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Auf eigene Beobachtungen basierende Behandlung besonderer Mineralvorkommnisse oder Ausarbeitung einer kleineren selbständigen geologischen Untersuchung.
2. Klausurarbeit: Beantwortung von Fragen aus der allgemeinen und speziellen Mineralogie oder Geologie.

*Mündliche Prüfung.*

- a. Kenntnis der Krystallsysteme und der speziellen oder physiographischen Mineralogie.
- b. Allgemeine und spezielle Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Verhältnisse. — Charakteristik der verschiedenen Formationen nach petrographischen und paläontologischen Merkmalen.

**N. Botanik.***Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine ausführliche, morphologisch-entwicklungsgeschichtliche, anatomische oder physiologische Arbeit.
2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den Rubriken *a*, *b* oder *c* der mündlichen Prüfung.

*Mündliche Prüfung.*

- a. Organographie und Entwicklung der Phanerogamen und wichtigeren Kryptogamen.
- b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

5. August  
1903.

- c. Übersicht der Systematik (mit Einschluss der Kryptogamen).
- d. Fertigkeit im Gebrauch des Mikroskopes, sowie im Bestimmen inländischer Phanerogamen und der wichtigsten Kryptogamen.
- e. Kenntnis der hauptsächlichsten literarischen Hilfsmittel.

### O. Zoologie.

#### *Schriftliche Prüfung.*

- 1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus den Gebieten der Morphologie, der vergleichenden Anatomie und der Entwicklungsgeschichte.
- 2. Klausurarbeiten: Aus den Rubriken *a*, *c* oder *d* der mündlichen Prüfung.

#### *Mündliche Prüfung.*

- a. Allgemeine Zoologie; allgemeine Physiologie; Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers.
- b. Demonstration eines Tierkörpers am Objekt.
- c. Systematik und ihre Bedeutung; Linnéisches System; Cuviers Typenlehre; die Systematik in Beziehung zu der Entwicklungslehre Darwins.
- d. Kenntnis der wichtigsten Tierformen aus den Hauptordnungen des Tierreichs.
- e. Fähigkeit in Handhabung des Mikroskopes und der mikroskopischen Technik.

### P. Geographie.

#### *Schriftliche Prüfung.*

- 1. Hausarbeit: Eine auf selbständiger Forschung beruhende Abhandlung aus dem Gebiete der Geographie.

2. Klausurarbeit: Eine Arbeit aus dem Gesamtgebiete der Geographie mit Berücksichtigung der besondern Studienrichtung der Kandidaten.

5. August  
1903.

### *Mündliche Prüfung.*

- a. Mathematische Geographie einschließlich Kartenprojektionslehre.
- b. Physikalische Geographie.
- c. Politische Geographie, Handelsgeographie, Völkerkunde.
- d. Länderkunde der einzelnen Erdteile, Geographie der Schweiz.

### **Q. Pädagogik.**

#### *1. Theoretische Prüfung.*

Psychologie, Geschichte der Pädagogik (einschließlich der bernischen Schulgeschichte), systematische Pädagogik.

#### *2. Praktische Prüfung.*

- a. Eine Lehrprobe mit Schülern, Dauer derselben ungefähr eine halbe Stunde.
- b. Ein freier Vortrag in einem der Hauptfächer, in welchen der Kandidat die Prüfung bestehen will. Dieser Vortrag soll nach Inhalt und Form auf die Bedürfnisse einer bestimmten Schulklasse berechnet sein und ungefähr eine halbe Stunde dauern.

## V.

### **Feststellung der Prüfungsergebnisse.**

§ 16. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in mindestens drei Fächern, sowie in der Pädagogik, wenigstens die Note «genügend» bekommen habe.



5. August  
1903.

§ 17. Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala «sehr gut», «gut», «genügend».

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 18. Denjenigen, welche das Diplom erhalten haben, ist es gestattet, sich der Prüfung in einzelnen weiteren Fächern zu unterziehen.

§ 19. Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission, jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 20. Kandidaten, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können, wenn sie sich wieder zum Examen melden, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in welchen sie wenigstens die Note «gut» bekommen haben.

## VI.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. In der Regel sollen nur Patentierte definitiv als Lehrer an den in § 2 erwähnten Schulen des Kantons angestellt werden. (Eine provisorische Wahl darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 22. Die gegenwärtig an den in § 2 erwähnten Schulen angestellten Lehrer werden für die Fächer, die

sie vertreten, als definitiv wahlfähig erklärt und erhalten, auf Verlangen, von der Direktion des Unterrichtswesens einen bezüglichen Ausweis.

5. August  
1903.

§ 23. Inhaber eines fremden gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

§ 24. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft; doch können Kandidaten, die einen dahingehenden Wunsch aussprechen, bis zum Frühjahrstermin 1905 nach dem alten Reglement geprüft werden. Das Reglement, durch welches dasjenige vom 11. August 1883 aufgehoben wird, ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 5. August 1903.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Dr. Gobat,  
der Staatsschreiber  
Kistler.



12. August  
1903.

# Verordnung

über  
die Vermarkung der Grundstücke.

---

## Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 9 und 11 des Gesetzes vom  
18. März 1867 über das Vermessungswesen;  
auf den Antrag der Baudirektion,

verordnet:

**§ 1.** Der Parzellarvermessung eines Gemeindebezirkes muß die Bereinigung und Vermarkung der Grundstücke vorangehen.

Zu diesem Zweck ernennt der Gemeinderat eine Markkommission von 3—9 Mitgliedern und einen lokalkundigen Mann als Markweibel.

Die Markkommission hat für eine strenge Durchführung der nachstehend aufgeführten Vermarkungsvorschriften zu sorgen und den Geometer in seiner Aufgabe zu unterstützen.

Der Gemeinderat hat ferner auf ortsübliche Weise eine Bekanntmachung zu erlassen, durch welche die Grundbesitzer aufgefordert werden, sich jeweilen auf die Vorladung der Markkommission zu stellen.

12. August  
1903.

Diese Bekanntmachung soll auch während der ganzen Dauer der Vermarkung und Vermessung im Gemeindelokal angeschlagen sein. Überdies ist jedem Grundbesitzer ein Exemplar derselben durch den Markweibel zuzustellen, mit der Einladung, die nötigen Marksteine in Bereitschaft zu halten.

**§ 2.** Die Markkommission wählt ihren Präsidenten und ihren Protokollführer.

Sie kann sich in Sektionen teilen oder einzelne Mitglieder als Markkommissäre bezeichnen, sofern sie das eine oder andere als zweckmäßig erachtet.

Sie sorgt für rechtzeitige Beschaffung einer größeren Anzahl von geeigneten Marksteinen, die den Grundeigentümern zu möglichst billigem Preise zur Verfügung zu stellen sind.

Sie bestimmt Zeit und Ort für die Begehung der Parzellengrenzen und die nachfolgenden Markverhandlungen und läßt dazu den Grundeigentümer jeweilen durch den Markweibel bieten.

**§ 3.** Die Grenzbegehung findet nach Fluren oder Flurabteilungen statt. Bei derselben sind die Grundeigentümer auf fehlende oder mangelhafte Grenzzeichen aufmerksam zu machen und die Grenzen soweit möglich auf gütlichem Wege zu bereinigen.

Die Markkommission oder deren Kommissär setzt hierauf den Grundeigentümern eine Frist von höchstens 14 Tagen zur vorschriftsgemäßen Vermarkung und verifiziert deren richtige Vollziehung.

Die Mitglieder der Markkommission sind auch verpflichtet, auf Verlangen des Geometers seiner ersten Markbegehung beizuwohnen.

12. August  
1903.

§ 4. Grundeigentümer, welche der erhaltenen Vorladung (§ 2) nicht Folge leisten oder innerhalb der festgesetzten Frist (§ 3) die Vermarkung nicht ausführen, sind der Gemeinde gegenüber für die daraus erwachsenen Mehrkosten haftbar, und die betreffenden Grenzen werden als streitig angesehen.

§ 5. Streitige Grenzen werden nach dem gewöhnlichen Zivilverfahren bereinigt (Satz. 402, 403 und 404 C. und Art. 646 des Code civil).

§ 6. Streitigkeiten über Vermarkungen, deren Bereinigung nach § 5 längere Zeit in Anspruch nimmt, sollen den Beginn der Parzellarvermessung nicht hindern.

Zu diesem Zweck sind die von den Parteien angesprochenen Grenzlinien mit starken Pfählen zu bezeichnen und provisorisch in den Plan einzutragen.

Nach erfolgter gerichtlicher Bereinigung hat der Gemeinderat die vorschriftsgemässe Vermarkung und die Ergänzung des Planes anzuordnen.

§ 7. Die Eigentumsgrenzen eines jeden Grundstückes sollen deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Dies kann geschehen

1. durch natürliche Grenzen, wie Flüsse und Bäche, deren Bett keinen erheblichen Änderungen unterworfen ist, gut unterhaltene Gräben, tiefe Tobel und Schluchten, scharf ausgesprochene Berggräte, Fluhbänder und Mauern;
2. durch künstliche Grenzzeichen, nämlich
  - a. Marksteine aus wetterfestem, hartem Material, roh behauen und mit ebener Standfläche, von 60—75 cm. Länge (je nach der Festigkeit des Bodens), wovon  $\frac{3}{4}$  in den Boden kommen;

12. August  
1903.

- b. tief eingemeißelte und mit roter Olfarbe angestrichene Kreuze oder eingelassene Metallbolzen in festen Mauern, Lägersteinen und Felsen.

Nicht als Grenzzeichen zulässig sind lockere Mauern, Holzkonstruktionen, Steinhaufen, Zäune, Hecken, Bäume, Pfähle und andere unbestimmte, unsichere oder leicht verwitternde Objekte.

Bei Grundeigentum von Staat, Gemeinden und Korporationen, bei Straßen und Gemeindewegen sind nur gutbehauene Marksteine zu verwenden.

Auf Felsen etc. sind nebst den Kreuzen wo tunlich auch die Richtungen der Grenzlinien durch Einmeißeln von Ruten anzugeben.

§ 8. Marksteine an Rainen, Straßen und Gräben sollen tiefer als gewöhnlich gesetzt werden. An sumpfigen Stellen ist ihr Stand durch eine Unterlage von Pfählen und Steinen zu sichern.

Schief stehende Marksteine sind senkrecht zu stellen und unkenntlich gewordene Grenzzeichen auszubessern oder zu erneuern.

§ 9. Bei Beginn der Vermarkung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß überflüssige Gemeinde- und Feldwege abgeschafft, die notwendigen zweckmäßig angelegt, mangelhafte Feldeinteilungen verbessert und wo tunlich krumme Marklinien gerade gelegt werden.

Besonders verpfändete Teile von Grundstücken sind auf Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners auszuzeichnen und im Plan als gesonderte Parzellen darzustellen.

Alle Grenzlinien sind, soweit sie nicht längs natürlichen Grenzen verlaufen, von einem Grenzzeichen zum andern gerade zu ziehen. Bei natürlichen Grenzen sind wenigstens die Anfangs- und Endpunkte mit Grenz-

12. August  
1903.

zeichen zu versehen und die dazwischen liegenden Krümmungen bei der geometrischen Aufnahme durch Messung zu bestimmen.

Werden die Grenzen durch gerade Linien gebildet, so sind in der Regel nur die Endpunkte mit Grenzzeichen zu versehen. Wenn aber Unebenheiten des Bodens verhindern, daß von einem Grenzzeichen zum andern gut gesehen werden kann, so sollen auch zwischen den Endpunkten Grenzzeichen (Läufer) eingesetzt werden.

Die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern soll in der Regel nicht über 100 Meter betragen. In Gebirgsgegenden, bei geringem Bodenwert, darf diese Entfernung sich bis auf 500 Meter belaufen.

Wo die Stirnseiten mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke auf Straßen, Wege, Kanäle, Gräben, Radwender stoßen, sind die Grenzzeichen nicht in die Endpunkte zu setzen, sondern wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Meter rückwärts in die Grenzfurchen (Furchensteine). Bei der Vermarkung solcher parallel laufenden Grundstücke sind die Furchensteine, soweit möglich, in gerade Linien, sogenannte Steinlinien, zu setzen.

An Flüssen und Bächen, die Uferbrüche veranlassen, oder von Zeit zu Zeit sich ein anderes Bett bahnen, sind Hintermarken festzusetzen, damit die wirkliche Grenzlinie jederzeit bestimmt werden kann. Diese Hintermarkensteine sind an beiden Ufern einander so gegenüber zu setzen, daß die Verbindungslinie beider Markpunkte den Wasserlauf rechtwinklig schneidet. Es können auch auf einer und derselben Seite zwei Steine hintereinander in eine auf den Wasserlauf senkrecht stehende Linie gesetzt werden.

Wo Wald an Wald grenzt, ist eine gemeinschaftliche Visierlinie von wenigstens 1 Meter Breite zu öffnen und offen zu erhalten, damit leicht von einem Grenzstein zum

andern gesehen und auch gemessen werden kann. Auch wo Wald oder Gebüsch an Feld grenzt, muß die Grenzlinie so aufgeräumt werden, daß dieses möglich ist.

12. August  
1903.

§ 10. Vor dem Beginn der Vermessungsarbeiten hat unter Anleitung des Geometers eine genügende Versicherung des Polygonnetzes durch gehauene Steine zu erfolgen, und ist die Einmessung der Polygonsteine in einem Versicherungsprotokoll übersichtlich darzustellen. Die daherigen Kosten bestreitet die Gemeinde.

§ 11. Über den Stand der Vermarkung und die Versicherung der Polygonpunkte hat der Geometer vor Beginn der Detailaufnahme dem Kantonsgeometer einen ausführlichen Bericht einzureichen.

§ 12. Die bezügliche Verordnung vom 26. Mai 1869 wird hiermit aufgehoben, und es tritt dafür diese Verordnung sofort in Kraft. Sie wird in die Gesetzessammlung aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht.

Bern, den 12. August 1903.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Dr. Gobat,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**





2. September  
1903.

## **Beschluss**

des

### **Regierungsrates betreffend Übereinkunft mit dem Deutschen Reich über Auslieferung.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

Es wird folgendes Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Regierungen der Kantone vom 26. August 1903 in die Gesetzessammlung aufgenommen:

«Unter Hinweis auf unser Kreisschreiben vom 8. März 1902 beehren wir uns, Sie zu benachrichtigen, daß die Deutsche Reichsregierung kürzlich unter Zusicherung der Gegenseitigkeit um die Auslieferung eines Individuums wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer über 14 Jahre alten Person, die seiner Pflege anvertraut war, nachgesucht hat. Der Bundesrat hat dem Begehren auf Grund von Art. 3, Ziffern 13 und 14, des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892 entsprochen.

In Anbetracht dessen steht es auch der Schweiz zu, vor- 2. September  
kommendenfalls bei Deutschland die Auslieferung eines 1903.  
Verfolgten wegen des gleichen Deliktes verlangen zu können.

Wir bitten Sie, hiervon geneigtest Vormerk nehmen  
zu wollen.

Genehmigen Sie u. s. w.

Bern, den 29. August 1903.

Schweizerisches  
Justiz- und Polizeidepartement:  
sig. **Brenner.**»

---

Bern, den 2. September 1903.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Dr. **Gobat,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

6. Oktober  
1903.

## Verordnung

über

### den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Sanitätsdirektion,  
beschließt:

#### § 1.

Die Art. 61, 72 und 74 der Verordnung vom 16. Juni 1897 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

**Art. 61.** Dem Drogisten ist untersagt

1. die Ausführung ärztlicher und tierärztlicher Verordnungen (Rezepte);
2. die Abgabe zusammengesetzter Arzneien, Tinkturen und Extrakte, sowie der übrigen pharmaceutischen Präparate an die Inhaber von Privatapotheken;
3. der Detailverkauf der pharmaceutischen Präparate, der zusammengesetzten Arzneimittel und der Chemikalien der Pharmacopœa helvetica III, mit Ausnahme  
*a.* der in Tabelle D aufgeführten Artikel;

6. Oktober  
1903.

- b. derjenigen medizinischen Spezialitäten, welche weder Gifte, noch Separanda, noch nach Analogie dahin gehörende Stoffe (Art. 68) enthalten, und deren Publikation und Verkauf von der Sanitätsdirektion auch andern Personen als bloß den Apothekern gestattet ist;
4. der Detailverkauf von Giften (auch von Tierversorgungsmitteln).

Ausnahmsweise kann die Sanitätsdirektion Drogisten, welche die nötige Garantie bieten und die erforderlichen Einrichtungen besitzen, die Erlaubnis zum Verkauf von Tierversorgungsmitteln erteilen. Eine solche Erlaubnis ist jedoch eine rein persönliche.

**Art. 72.** Die Befugnis zum Ankaufe einer der in Art. 68 verzeichneten Substanzen wird erlangt durch

1. das Rezept eines patentierten Arztes,
2. ein Giftpatent (nach begedrucktem Formular),
3. einen Giftschein (nach begedrucktem Formular),
4. Unterzeichnung des in Art. 74 enthaltenen Reverses (bei Zubereitungen zur Vertilgung von schädlichen Tieren).

**Art. 74.** Der Detailverkauf von Zubereitungen zur Vertilgung von Insekten, Mäusen oder andern schädlichen Tieren ist bloß den Apothekern und den gemäß Art. 61, Ziffer 4, dazu befugten Drogisten gestattet. Solche Zubereitungen, wie z. B. Phosphorlatwerge, Giftweizen oder ähnliche Präparate sind in dichten und nicht leicht zerbrechlichen Behältern, die mit einer Etikette mit der Aufschrift «Gift» und mit der Firma des Verkäufers zu versehen sind, nur an Erwachsene abzugeben. Für die Abgabe dieser Zubereitungen ist ein Giftschein nicht erforderlich. An die Stelle desselben tritt ein in duplo auszufertigen

6. Oktober 1903. tigender Revers, dessen beide Exemplare vom Käufer zu unterschreiben sind. Derselbe lautet:

«Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, von .....  
 ..... Gramm ..... erhalten zu haben.  
 Er ist vom Verkäufer auf die Gefahr aufmerksam gemacht  
 worden, die mit der ungeeigneten Aufbewahrung und leicht-  
 fertigen Anwendung dieser Zubereitung verknüpft ist. Er  
 verpflichtet sich, die Zubereitung nach jedesmaligem Ge-  
 brauch wieder sorgfältig zu verschließen und von derselben  
 bloß zur Vertilgung von schädlichen Tieren und unter den  
 nötigen Vorsichtsmaßregeln Gebrauch zu machen.  
 ....., den ..... 19.....

Das eine Exemplar dieses Reverses verbleibt dem Ver-  
 käufer, der die Reverse zu sammeln und aufzubewahren  
 hat; das andere wird dem Käufer eingehändigt.

Die berufsmäßigen Vertilger von Ratten, Mäusen und  
 andern schädlichen oder lästigen Tieren haben sich, wenn  
 sie in Ausübung ihres Berufes Gift gebrauchen, um ein  
 Giftpatent gemäß Art. 73 zu bewerben.

## § 2.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft und ist in  
 die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Oktober 1903.

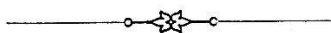
**Im Namen des Regierungsrates**

der Präsident

Dr. Gobat,

der Staatsschreiber

**Kistler.**



# **D e k r e t**

betreffend

7. Oktober  
1903.

## **die Anerkennung der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary als juristische Person.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

1. Die Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten dieser Anstalt dürfen nur mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Armenwesens vorgelegt werden.

Bern, den 7. Oktober 1903.

**Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident**

**F. v. Wurstemberger,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



7. Oktober  
1903.

## **D e k r e t**

betreffend

### **Anerkennung des Orphelinat du district de Courtelary als juristische Person.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

**1.** Das Orphelinat du district de Courtelary ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

**2.** Für die Erwerbung von Grundeigentum hat diese Anstalt jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

**3.** Die Statuten derselben dürfen nur mit Zustimmung des Regierungsrates abgeändert werden.

**4.** Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Armenwesens vorgelegt werden.

Bern, den 7. Oktober 1903.

**Im Namen des Grossen Rates**  
der Präsident

**F. v. Wurstemberger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



# G e s e t z

über

## die Hundetaxe.

---

25. Oktober  
1903.

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**Art. 1.** Für jeden im Kanton gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, wird eine jährliche Abgabe von mindestens Fr. 5 bis höchstens Fr. 20 bezahlt.

**Art. 2.** Die Festsetzung der Taxe steht den Einwohnergemeinden zu. Dieselben sind auch befugt, auf dem Reglementswege innerhalb der in Art. 1 genannten Grenzen für die Taxe verschiedene Klassen aufzustellen.

**Art. 3.** Der Ertrag dieser Abgabe und der freiwillig bezahlten Buße fällt der Kasse derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

Für Hunde, welche während wenigstens sechs Monaten an einem andern Ort als am Wohnort des Eigentümers untergebracht werden, ist in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der daselbst festgesetzten Taxe zu entrichten.



25. Oktober  
1903.

In gleicher Weise ist für Hunde, welche als Zughunde verwendet und täglich aus der Wohngemeinde ihres Eigentümers in eine andere Gemeinde gebracht werden und dort verweilen, in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der Taxe zu erlegen.

**Art. 4.** Widerhandelnde werden zur Bezahlung der der Gemeinde schuldigen Taxe, sowie zu einer Geldbuße im doppelten Betrage der letztern verfällt. Falls die Buße nicht bezahlt wird, so ist nach den Vorschriften des Strafprozesses zu verfahren, und überdies hat die Abschaffung des Hundes stattzufinden.

**Art. 5.** Wenn bei konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes der Fehlbare sofort Taxe und Buße bezahlt, so kann von der Strafklage Umgang genommen werden.

**Art. 6.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches dasjenige vom 4. Dezember 1868 aufgehoben wird, beauftragt.

**Art. 7.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1904 in Kraft.

Bern, den 27. Mai 1903.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**P. Jacot,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**25. Oktober  
1903.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 25. Oktober 1903,

beurkundet hiermit:

**1.** Das Gesetz über die Hundetaxe ist mit 36,749  
gegen 22,439 Stimmen, also mit einem Mehr von 14,310  
Stimmen angenommen worden.

**2.** Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1904 in Kraft.  
Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Oktober 1903.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Dr. Gobat,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



2. November  
1903.

## **Verordnung**

des

### **Regierungsrates betreffend die gewerbsmässige Ausbeutung von Naturschönheiten.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 11 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849;

auf den Antrag seiner Direktionen des Innern und der Bauten,

beschließt:

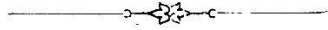
**§ 1.** Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist erforderlich für alle Anlagen, welche in gewerbsmäßiger Weise gegen Entgelt die Zugänglichmachung von Naturschönheiten bezwecken, und teils mit Rücksicht auf die Sicherheit von Personen, teils zum Schutz des Publikums gegen ungebührliche Ausbeutung der amtlichen Aufsicht unterstehen müssen.

**§ 2.** Die Aufsicht über solche Anlagen und über die vom besuchenden Publikum erhobenen Gebühren ist den Direktionen der Bauten und des Innern übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 2. November 1903.

Bern, den 2. November 1903.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Dr. Gobat,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



7. November  
1903.

## Reglement

über die

**Verrichtungen der für die Verwaltung der Rechts-  
pflege im Amtsbezirk Bern eingesetzten Beamten.**

---

### **Das Obergericht des Kantons Bern,**

in Anwendung des § 6 des Dekretes vom 18. Mai 1899  
und nach Einholung eines Gutachtens der Beamten des  
Richteramtes Bern,

beschließt:

**§ 1.** Dem Gerichtspräsidenten I liegen folgende  
Verrichtungen ob:

- a.* die Leitung des Amtsgerichtes in Zivilsachen;
- b.* die Instruktion in Bevogtungs- und Entvogtungs-  
sachen;
- c.* die Behandlung aller Armenrechtsgesuche mit Aus-  
nahme derjenigen in Streitsachen, welche der Kom-  
petenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsi-  
denten unterliegen;
- d.* die Abhaltung der Aussöhnungsversuche;
- e.* im Falle der Geschäftsüberlastung des Polizeirichter-  
amtes die Behandlung und Beurteilung derjenigen  
Straffälle, welche an sich nach § 4 dieses Regle-

mentes dem Polizeirichter zur Besorgung obliegen, von letzterm aber wegen Geschäftsüberhäufung nicht oder doch nicht rechtzeitig besorgt werden können.

7. November  
1903.

Diesbezügliche Anstände zwischen den beiden beteiligten Beamten entscheidet der Präsident des Obergerichtes.

**§ 2.** Dem Gerichtspräsidenten II liegen folgende Verrichtungen ob :

- a.* die Leitung des Amtsgerichtes in Strafsachen;
- b.* die Besorgung aller Betreibungs-, Konkurs- und Nachlaßsachen, sowie die Entscheide über Streitsachen, welche das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dem Gerichtspräsidenten überträgt;
- c.* die Rogatorien in Zivilsachen.

**§ 3.** Dem Gerichtspräsidenten III liegen folgende Verrichtungen ob :

- a.* die Instruktion im ordentlichen Prozeßverfahren (Hauptverfahren und Beweisverfahren bis und mit Aktenschluß);
- b.* die Behandlung und Beurteilung der Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten und des Friedensrichters unterliegen, soweit nicht unter § 2, lit. *b*, fallend;
- c.* die Behandlung aller derjenigen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen, welche das Gesetz dem Gerichtspräsidenten oder dem Richter schlechthin zuweist, soweit nicht unter §§ 1, 2, 4 und 5 ausdrücklich enthalten.

**§ 4.** Der Polizeirichter besorgt diejenigen Funktionen, welche Art. 7 des Gesetzes betreffend Einführung

7. November 1903. des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern dem Gerichtspräsidenten als korrekionellem Richter und als Polizeirichter zuweist.

Derselbe ist jedoch berechtigt, im Falle der Geschäftsüberlastung einzelne der ihm obliegenden Geschäfte im Sinne des § 1, lit. e, dem Gerichtspräsidenten I zur Behandlung und Beurteilung zuzuweisen.

**§ 5.** Den Untersuchungsrichtern liegt ob

- a. die Voruntersuchung in Kriminalsachen, inbegriffen die politischen und Preßvergehen, sowie in denjenigen korrekionellen Fällen, welche nach Art. 6 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches der Beurteilung durch das Amtsgericht unterliegen;
- b. die Behandlung derjenigen Straffälle, in welchen es anfänglich zweifelhaft ist, ob sie vor das Amtsgericht oder den Einzelrichter gehören;
- c. die Erledigung aller Rogatorien in Strafsachen.

Betreffend die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Untersuchungsrichter macht das Reglement der Anklagekammer des Kantons Bern vom 6. Oktober 1894, welches in Kraft bleibt, Regel.

**§ 6.** Die in den §§ 1—5 genannten Beamten haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten, und zwar wird in erster Linie vertreten

der Gerichtspräsident I durch den Gerichtspräsidenten II;

der Gerichtspräsident II

- a. in betreff der Leitung des Amtsgerichtes in Strafsachen durch den Gerichtspräsidenten I;
- b. in betreff seiner übrigen Funktionen durch den Gerichtspräsidenten III;

der Gerichtspräsident III durch den Gerichtspräsidenten I; 7. November  
1903.

der Polizeirichter durch den Untersuchungsrichter II.

Die Untersuchungsrichter vertreten sich gegenseitig.

Allfällig weiter nötig werdende Stellvertretungen werden durch Verfügung des Präsidenten des Obergerichtes angeordnet.

§ 7. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 30. Juni 1899.

Bern, den 7. November 1903.

**Im Namen des Obergerichtes**

**der Präsident**

**Leuenberger,**

**der Gerichtsschreiber**

**Ernst Brand.**





24. November  
1903.

## Beschluss

betreffend

**authentische Auslegung des § 34 des Gesetzes vom  
3. September 1868 über Entziehung und Be-  
schränkung des unbeweglichen Eigentums.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Anwendung von Art. 26, Ziffer 3, der Staatsver-  
fassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. In Expropriationsstreitigkeiten kann in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Streitwert, gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten die Appellation erklärt werden.

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. November 1903.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**F. v. Wurstemberger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



# D e k r e t

betreffend

30. Dezember  
1903.

## Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse.

### Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf §§ 49 und 50 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**Art. 1.** Die im Jahre 1818 gegründete bernische Lehrerkasse hat sich in eine Versicherungskasse für die Lehrerschaft der Primarschulen des Kantons Bern zu verwandeln.

Diese Versicherungskasse hat das Recht der Persönlichkeit.

**Art. 2.** Der Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse ist für alle Primarlehrer und Primarlehrerinnen, welche am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben, obligatorisch.

Den Mitgliedern der bernischen Lehrerschaft, auf die das Obligatorium nicht Anwendung findet, steht der Bei-

30. Dezember tritt zur Lehrerversicherungskasse jederzeit gegen eine ver-  
1903. sicherungstechnisch festzusetzende Einkaufssumme frei.

Die künftig in den Schuldienst eintretenden patentierten Primarlehrer und Primarlehrerinnen gelten von der ersten Anstellung an als Mitglieder der Lehrerversicherungskasse, sofern sie in den obenerwähnten Altersgrenzen stehen.

**Art. 3.** Dem Staat soll in der Verwaltung der Lehrerversicherungskasse eine angemessene, vom Regierungsrat zu bezeichnende Vertretung eingeräumt werden.

Die verfügbaren Gelder der Kasse sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu mindestens  $3\frac{1}{2}$  ‰ zu verzinsen.

**Art. 4.** Die Statuten der Lehrerversicherungskasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

**Art. 5.** Der Regierungsrat kann zu jeder Zeit über den Bestand der Lehrerversicherungskasse versicherungstechnische Untersuchungen vornehmen lassen.

**Art. 6.** Der Staat beteiligt sich an der bernischen Lehrerversicherungskasse durch Leistung von jährlichen Beiträgen. Der Jahresbeitrag wird für die erste fünfjährige Periode auf wenigstens Fr. 100,000 angesetzt und ist der Bundessubvention an die öffentlichen Primarschulen zu entnehmen. Nachher soll dieser Beitrag von fünf zu fünf Jahren nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik durch Beschluß des Großen Rates neu festgestellt werden.

Die Leistungen der Lehrerschaft an die Lehrerversicherungskasse werden in den Statuten normiert. Dieselben sollen wenigstens die Höhe des Staatsbeitrages erreichen.

Weitere Beiträge des Staates an Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die nicht zum Beitritt verpflichtet sind, die sich aber in die Lehrerversicherungskasse einkaufen wollen, bleiben vorbehalten.

30. Dezember  
1903.

**Art. 7.** Über die Verwendung allfälliger Geschenke und Vergabungen haben die Statuten der Lehrerversicherungskasse Bestimmungen aufzustellen.

**Art. 8.** Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten desselben verlieren die obligatorischen und die eingekauften Mitglieder der Lehrerversicherungskasse für die Zukunft jeden Anspruch auf die in § 49 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 vorgesehenen Leibgedinge.

Bern, den 30. Dezember 1903.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

**F. v. Wurstemberger,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

